

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 81. Sitzung (12.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 55.

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Rath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts** betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Vorsitzenden des Gewerbeschulraths, Geheimen Oberregierungsrath Braun.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Mai 1902.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziges Artikel.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV — erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise können fortbildungsschulpflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, die männlichen Gehilfen und Lehrlinge auch zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Gegeben zc.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, ist den Gemeinden im Anschluß an die Bestimmung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet worden, die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes, soweit sie männlichen Geschlechts sind, durch Ortsstatut zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule zu verpflichten. Inzwischen ist nun aber durch Artikel 9 der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 30. Juni 1900 — Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 25 — die Bestimmung des genannten § 120 Absatz 3 auch auf „weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren“ ausgedehnt worden, und es empfiehlt sich deshalb, die Eingangs bezeichnete landesgesetzliche Vorschrift hiermit in Einklang zu bringen. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes vom 15. August 1898 liegt nicht nur im Interesse der Erhaltung einer einheitlichen Gesetzgebung, sondern sie ist auch durch die Entwicklung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse insofern geboten, als die Beschäftigung weiblicher Hilfskräfte im Handelsgewerbe zweifelsohne in der Zunahme begriffen ist und als in Folge hiervon bereits in den größeren Städten des Landes das Bedürfnis hervorgetreten ist, auch diesem weiblichen Personal Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung zu geben. Der Besuch der zu diesem Zwecke in's Leben gerufenen unterrichtlichen Veranstaltungen war bisher ein freiwilliger, es steht aber zu erwarten, daß mit der Zeit da und dort zum Schulzwang übergegangen werden wird; die Stadt Mannheim, welche z. Zt. im Begriffe steht, ihr kaufmännisches Unterrichtswesen einzurichten, hat bereits beschlossen, den Besuch des Unterrichts nicht nur für die männlichen, sondern auch für die weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge obligatorisch zu machen.

Im Uebrigen kann auf die dem Gesetz vom 15. August 1898 beigegebene Begründung Bezug genommen werden und ist nur noch zu bemerken, daß von der für männliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge im Fall des Nichtbestehens einer kaufmännischen Fortbildungsschule vorgesehenen Zuweisung an eine Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule bezüglich des weiblichen Personals abgesehen wurde, einerseits weil für dieses die in dieser Hinsicht für die ersteren maßgebenden Gründe nicht in gleicher Weise zutreffen, andererseits aber auch, weil bei einer solchen Zuweisung Unzuträglichkeiten und Störungen im Unterrichtsbetrieb nicht ausgeschlossen sein würden.

